

**Postzustellung**

Nikolaus Müller  
Kalkwerk-Natursteinwerke GmbH & Co. KG  
Industriestraße  
54579 Üxheim-Ahütte

Deworastraße 8  
54290 Trier  
Telefon 0651 4601-0  
Telefax 0651 4601-200  
poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

07.07.2015

**Mein Aktenzeichen** 24.1/233-51,0-80/15  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Rudolf Lauer  
Rudolf.Lauer@sgdnord.rlp.de

**Telefon / Fax**  
0651 4601-243  
0261 120887243

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -**

Genehmigungsbedürftige Anlage zum Brennen von Kalkstein

**Anordnung**

Aufgrund der §§ 17 und 28 BImSchG in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S 3752), zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), i.V.m. Nr. 2.4.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) ergeht für die von Ihnen am Standort Industriestraße, 54579 Üxheim-Ahütte betriebene Anlage zum Brennen von Kalkstein, zuletzt genehmigt mit Bescheid vom 05.06.2014, nach vorheriger Anhörung folgende Anordnung:

1. Die im Abgas des Schachtofens (Quelle 410) enthaltenen Emissionen der nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

- Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
- Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m <sup>3</sup>
- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	0,20 g/m <sup>3</sup>

- Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	10 mg/m <sup>3</sup>
- Schwefelwasserstoff	3 mg/m <sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid	0,50 g/m <sup>3</sup>

Die Emissionswerte (Tagesmittelwerte) beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert und sind spätestens ab dem **09.04.2017** einzuhalten.

- Die im Abgas der Entstaubungsanlage Kalklösch (Quelle Nr. 510/1) enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup> im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten.

Der Emissionswert (Tagesmittelwert) ist spätestens ab dem **09.04.2021** einzuhalten.

- Die im Abgas der Entstaubungsanlagen enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen an den nachstehend genannten Quellen die Massenkonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup> im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

- Quelle 510/2: Kalkhydrathandling
- Quelle 420: Kalktransport, WFK-Mahlanlage
- Quelle 130: Vorbrecher, Splittmühle
- Quelle 140: Splittanlage, Siebanlage
- Quelle 220: KSM-Transport und Verladung
- Quelle 432: Absackung (StwK, Füllfix)

Die Emissionswerte der Quellen 510/2, 420, 130 und 140 sind spätestens ab dem **09.04.2017** einzuhalten. Die Emissionswerte der Quellen 220 und 432 sind spätestens ab dem **09.04.2019** einzuhalten.

- Durch eine der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind spätestens zum Zeitpunkt der zuvor angegebenen Fristen und anschließend wiederkehrend

jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse [poststelle@sgdnord.rlp.de](mailto:poststelle@sgdnord.rlp.de) gebeten.

An der Emissionsquelle Schachtofen (Quelle 410) sind sowohl im Direktbetrieb als auch im Verbundbetrieb mindestens 3 Einzelmessungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

An den sonstigen Emissionsquellen, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessungen soll jeweils eine halbe Stunde nicht überschreiten; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

**Begründung:**

Sie betreiben am Standort Industriestraße, 54579 Üxheim-Ahütte eine nach 2.4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage zum Brennen von Kalkstein. Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie nach § 5 Abs. 1 BImSchG verpflichtet, zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt, die Anlage so zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Diese Betreiberpflichten werden grundsätzlich in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 konkretisiert. Die TA Luft beschreibt den derzeitigen Stand der Technik zur Luftreinhaltung.

Aufgrund der im Durchführungsbeschluss der europäischen Kommission vom 26.03.2013 (2013/163/EU) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid beschriebenen besten verfügbaren Techniken hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in einem Verfahren nach Nummer 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für die o.a. Anlagenarten für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat.

Für diese Anlagenarten legte die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) eine Vollzugsempfehlung zu den Anforderungen der TA Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nummer 5.1.1 TA Luft fortentwickelt hat, vor. Diese beschreibt den neuen Stand der Technik mit den daraus abzuleitenden neuen Emissionsbegrenzungen.

Zur Sicherstellung des erforderlichen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist daher der Erlass der Anordnung erforderlich, geboten und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

### **Kostenfestsetzung**

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Deworastr. 8, 54290 Trier oder Postfach 4020, 54230 Trier oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: [poststelle24@sgdnord.rlp.de](mailto:poststelle24@sgdnord.rlp.de)

erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Rudolf Lauer